Beschluß des Regierungsrates

über die

Bewertung von Verpflegung und Unterkunft des Anstaltspersonals.

(Vom 22. Juli 1948.)

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Direktionen der Justiz, der Volkswirtschaft und des Gesundheitswesens, sowie der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen,

beschließt:

I. Dem Personal der kantonalen Anstalten, welches dem Anstaltsregulativ unterstellt ist, werden Verpflegung, Unterkunft und Wäschebesorgung wie folgt angerechnet:

1. Verpflegung:

a) Für Einzelpersonen . . . . . jährlich Fr. 1680.—
oder monatlich „ 140.—;

für Ehepaare . . . . . jährlich „ 3000.—
oder monatlich „ 250.—;

für Kinder bis zur Erreichung der Erwerbsfähigkeit . . . . jährlich „ 240.—
oder monatlich „ 20.—.

b) Die Entschädigung für nicht bezogene Verpflegung wird auf Fr. 3.— pro Tag festgesetzt. Der Nichtbezug einzelner Mahlzeiten wird nicht entschädigt.

c) Einzelne in der Anstalt bezogene Mahlzeiten sind wie folgt zu bezahlen:

Frühstück	Fr. 1.—
Mittagessen	„ 2.—
Nachtessen	„ 1.70

2. Unterkunft:

Für die Unterkunft wird der Mietzins unter Berücksichtigung von Größe, Lage, Ausstattung und Belegung der Zimmer im Rahmen folgender Beträge festgesetzt:

a) Für Einzelzimmer monatlich Fr. 50.— bis Fr. 90.—;

b) für Doppelzimmer pro Person monatlich Fr. 40.— bis Fr. 70.—;

c) für Zimmer mit mehr als zwei Betten pro Person monatlich Fr. 30.— bis Fr. 50.—.

Die Mietzinse für Angestelltenzimmer werden durch die Anstaltsverwaltungen im Einvernehmen mit der zuständigen Direktion des Regierungsrates nach einheitlichen Grundsätzen der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen festgesetzt.

3. Wäschebesorgung:

Das Waschen und Glätten der persönlichen Wäsche ist im Mietpreis für die Unterkunft inbegriffen. Angestellten, welche die Wäschebesorgung nicht in Anspruch nehmen, wird der Mietzins um monatlich Fr. 10.— herabgesetzt.

II. Dieser Beschluß tritt für alle dem Regulativ für das Anstaltspersonal unterstehenden Angestellten, denen der Staat Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung stellt und die im Zeitpunkt der Beschlußfassung im Staatsdienst stehen oder die seit dem 1. Januar 1948 in den Ruhestand versetzt worden sind, rückwirkend auf den 1. Januar 1948 in Kraft.

Der Beschluß des Regierungsrates über den Abzug für freie Station und die Festsetzung der Wohnungszulage für das Anstaltspersonal vom 6. Juni 1946 wird aufgehoben.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 22. Juli 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Heusser.

Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.